

GZ: DSB-D037.500/0129-DSB/2019

Sachbearbeiter: Mag. Michael SUDA

Wolfgang Samsinger

per E-Mail: w.samsinger.cchmpu [REDACTED]

Betreff: Ihr Auskunftsersuchen vom 13. September 2019; Mitteilung

Sehr geehrter Herr Samsinger!

1. Sie haben folgendes Auskunftsbegehren an die Datenschutzbehörde gestellt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem. §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

Laut Medienberichten war die Österreichische Volkspartei seit längerem einem Hackerangriff ausgesetzt. Dem veröffentlichten Zwischenbericht einer von der ÖVP beauftragten Sicherheitsfirma ist u.a. zu entnehmen, dass sich der oder die Angreifer über einen Webserver nicht nur Zugang auf die gesamte interne IT, sondern sich auch die Zugangsdaten zumindest eines Accounts mit Administrativen Rechten verschaffen konnten.

Man kann davon ausgehen, dass der oder die Angreifer damit auch Zugang zu Daten besonders geschützter Kategorien (politische Meinung) erhalten konnten.

Wenn es wie behauptet technisch möglich ist, über einen Webserver Zugriff auf solche Daten zu erhalten liegt der Verdacht nahe, dass die Datenverarbeitung der Österreichischen Volkspartei bei weitem nicht das dem Stand der Technik entsprechende Datenschutzniveau erreicht.

Ich ersuche daher um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1.) Hat die Datenschutzbehörde aufgrund des begründeten Verdachtes auf Verletzung der in der DSGVO oder gegen das 1. oder 2. Hauptstück genannten Rechte und Pflichten nach Datenschutz Anpassungsgesetz 2018 eine Überprüfung der Datenverarbeitung der Österreichischen Volkspartei eingeleitet?

2.) Ist die Österreichische Volkspartei ihrer Meldepflicht bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nachgekommen und wurden ggf. Betroffene verständigt?


Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 AuskunftspflichtG.

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 AuskunftspflichtG.“

2. In Erledigung Ihrer Anfrage wird mitgeteilt, dass am 5. September 2019 eine Meldung nach Art. 33 DSGVO durch die ÖVP erstattet wurde.

Im Übrigen wird auf den beiliegenden Bescheid verwiesen.

30. September 2019
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL

	Unterzeichner	serialNumber=1831845058,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2019-10-03T09:53:54+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.